

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 21/08 B

L 1 P 30/07 (Sächsisches LSG)
S 10 P 32/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin Metzler beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der 1968 geborene, an paranoid-halluzinatorischer Schizophrenie leidende Kläger erhält von der beklagten Pflegekasse seit August 2003 Pflegegeld der Pflegestufe I. Er begehrt die Höherstufung in die Pflegestufe II ab August 2004. Das Sozialgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 21.9.2007), weil sich der durchschnittliche tägliche Grundpflegebedarf auf maximal 105 Minuten belaufe und deshalb nicht den für die Pflegestufe II erforderlichen Mindestzeitwert von 120 Minuten (§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB XI) erreiche. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Beschluss vom 26.5.2008).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit der - fristgerecht erhobenen - Beschwerde, die er mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und mit einem Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG ergebenden formalen Anforderungen. Das Rechtsmittel ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 1) Der Kläger beruft sich in erster Linie auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Damit kann er jedoch bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil er die grundsätzliche Bedeutung nicht - wie in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschrieben - "dargelegt" hat. Dieser Pflicht genügt ein Beschwerdeführer nur dann, wenn er die nach seiner Ansicht grundsätzliche Rechtsfrage zunächst klar formuliert und aufzeigt, dass sie allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Ferner ist darzutun, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Das ist zum einen nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Zum anderen ist auch eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Entscheidung ist in der Rechtsprechung der Instanzgerichte oder in der Literatur auf ernsthafte Kritik gestoßen; das muss substantiiert vorgetragen werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Schließlich ist darzulegen, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit auch klärungsfähig



ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Ihnen genügt der Vortrag des Klägers nicht.

- 5 a) Es fehlt bereits an der klaren Formulierung einer Rechtsfrage, die in einem künftigen Revisionsverfahren fallübergreifend zu klären sein soll. Der Kläger macht lediglich geltend, die Berufungsentscheidung werde den erschwerten Bedingungen bei der Pflege von Schizophrenie-Patienten und der krankheitstypischen Minussymptomatik nicht gerecht (Antriebsschwäche, Ambivalenz, Mangel an Spontaneität, autistische Zustände, affektive Störungen, Denkstörungen, Vernachlässigung der Hygiene). Die "Umstimmungs- und Überzeugungsarbeit" bei praktisch allen Verrichtungen des täglichen Lebens erfordere einen erheblichen zeitlichen Aufwand, der sich auf täglich mehr als 120 Minuten belaufe. Die "grundlegende Bedeutung" des Falles liege darin, dass die "vorliegenden gesetzlichen Regelungen" und demzufolge auch die Begutachtungs-Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen diesen Besonderheiten nicht gerecht würden.
- 6 b) Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen geltend machen will, in erweiternder Auslegung des § 14 Abs 3 SGB XI müsse der spezielle Beaufsichtigungsbedarf von Schizophrenie-Patienten generell als Grundpflegebedarf iS der §§ 14, 15 SGB XI bei der Bemessung des Pflegebedarfs berücksichtigt werden, fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Das BSG hat bereits entschieden, dass es für die Ermittlung von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen allein auf den Hilfebedarf bei den in § 14 Abs 4 SGB XI genannten Verrichtungen ankommt (BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 85, 278 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1), dass die Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung ebenso wenig in Ansatz gebracht werden kann (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 8) wie eine allgemeine Ruf- oder Einsatzbereitschaft einer Pflegeperson (BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1) und dass auch der Aufsichtsbedarf, wie er bei bestimmten Erkrankungen anfällt, nach dem Gesetz bei der Bemessung des Grundpflegebedarfs nicht berücksichtigt werden darf (zB BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5: *Aufsichtsbedarf zur Verhinderung einer übermäßigen Nahrungsaufnahme beim Prader-Willi-Syndrom*). Mit dieser Rechtsprechung setzt sich der Kläger nicht auseinander. Dies wäre aber erforderlich, um darzulegen, dass sich die aufgeworfene Frage aufgrund dieser Entscheidungen nicht beantworten lässt.
- 7 2) Ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Eine Verfahrensrüge erfüllt nur dann die gesetzliche Form, wenn die sie begründenden Tatsachen im Einzelfall angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Das Vorbringen des Klägers, das LSG habe seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, erfüllt diese Voraussetzungen schon deshalb nicht, weil dem LSG inso-



weit nur vorgeworfen wird, es habe das Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 21.4.2008 als "Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG" werten müssen und sei diesem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt. Eine Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aber nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden.

- 8 3) Soweit der Kläger mit seinem Vortrag zusätzlich die Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung rügen will, liegt gleichfalls keine formgerechte Darlegung eines Verfahrensmangels vor. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 9 4) Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, konnte dem Kläger auch nicht die beantragte Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gewährt werden (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 10 5) Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

